OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607317/10/JP

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__ vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30. Jänner 2025, GZ: BHGR/924080026659/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2025 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG Strafen in der Höhe von 1. 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden), 2. 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) und 3. 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden), weil er am 7. Juni 2024 um 16:05 Uhr in C__, A8 Str.km 24,9, VKP-Kematen, E__, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) gelenkt habe und sich, 1. obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben gewesen sei, da an der Windschutzscheibe im Sichtfeld ein Schriftzug angebracht gewesen sei. Außerdem seien Fischaugen mit mehr als 2 cm Durchmesser mit Verzerrung im Sichtfeld gewesen. Er habe dadurch § 102 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) verletzt.
2. obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Lastkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass sämtliche Luftfederbälge rissig/porös waren. Er habe dadurch § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 4 Abs. 2 KFG verletzt.
3. obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die größte Höhe gemäß § 4 Abs. 6 KFG 1967 des LKWs von 4 Metern durch die Beladung um 17 cm überschritten wurde. Er habe dadurch § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 101 Abs. 1 lit. b KFG verletzt.
Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag in der Höhe von 43 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Schreiben vom 5. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Am 26. Juni 2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen das Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erläutert wurde und der amtshandelnde Polizist als Zeuge befragt wurde. Die Vertreterin des Beschwerdeführers war bei der mündlichen Verhandlung anwesend und hatte sie Gelegenheit Fragen an den Zeugen sowie den Amtssachverständigen zu stellen.

Von der Verkündung des Erkenntnisses wurde abgesehen, da in der mündlichen Verhandlung neue Beweismittel vorgelegt wurden, die nicht ad hoc gewürdigt werden konnten. Die anwesende Partei hat ausdrücklich auf die mündliche Verkündung der Entscheidung verzichtet.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, an welchem Tag der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

Der im Akt aufliegenden Anzeige, verfasst am 19. Juli 2024, kann entnommen werden, dass die Kontrolle des gegenständlichen Lastwagens am 7. Juni 2024, um 16:05 Uhr, stattfand. Aus dem vom Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Auszug aus der automatischen Profilmessanlage, durch die das Fahrzeug des Beschwerdeführers fuhr, auf dem auch das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten LKWs festgehalten ist, ergibt sich allerdings, dass die Kontrolle, bei der alle drei Mängel, die dem Beschwerdeführer in der Folge als Verwaltungsübertretung vorgeworfen wurden, festgestellt wurden, am 3. Juni 2024, 18:58 Uhr, stattfand. Es bestehen daher beim erkennenden Gericht erhebliche Zweifel an den Angaben im angefochtenen Straferkenntnis zum Tatzeitpunkt.

Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob bzw. wann der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt."

Oder an anderer Stelle (VwGH vom 13. August 2019, Ra 2019/03/0068): „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090)."

3.3. § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet: „Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."
§ 44a Z 1 VStG verlangt zur Konkretisierung des Spruches eines rechtmäßigen Straferkenntnisses an erster Stelle die Anführung der als erwiesen angenommenen Tat. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (VwGH 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097). Der Beschuldigte hat

ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 24. April 2015, 2013/17/0400). Zur als erwiesen angenommenen Tat gehört jedenfalls auch ein eingrenzbarer Tatzeitpunkt.

Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (VwGH 1. Oktober 2018, Ra 2017/03/0086). Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (VwGH 6. September 2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034).

3.4. Dem Beschwerdeführer kann vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestands der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, als der Tatzeitpunkt nicht gesichert festgestellt werden kann bzw. das erkennende Gericht aufgrund der Ermittlungsergebnisse erhebliche Zweifel am von der Behörde festgestellten Tatzeitpunkt hat.

3.5. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH vom 15. November 2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der dargestellten Gesamtsituation kann in diesem besonderen Einzelfall durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das

Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar